

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bürgerdienste
Richard Heß, Telefon: 204-2300
Gesch. Z.: 3/150-03

Vorlage 543a/09
Datum 16.01.2012

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

zur Kenntnis im: **Ortsbeirat Stadtmitte**

Betreff: Lieferverkehr in der Altstadt

Bezug: Vorlage 543/09 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2009

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die Verwaltung stellt einzelne Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrs in der Altstadt vor.

Ziel:

Information und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Gemeinderatsfraktion ersucht mit ihrem Antrag vom 01.10.09 die Verwaltung, ein Konzept zu entwickeln, mit dem der motorisierte Verkehr in der Altstadt reduziert werden kann. Das Konzept soll mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, dem HGV, TüGast und den Gemeinderatsfraktionen abgestimmt werden.

2. Sachstand

Bereits im Jahr 2003 beschäftigte sich die Verwaltung aufgrund eines Antrages ausführlich mit den Nutzungen und der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone (Vorlage 531/03). Im Jahr 2004 prüfte die Verwaltung, ob die Sperrung der Neckargasse durch Poller möglich ist (siehe Vorlage 76/2004). Aus Kostengründen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde der Vorschlag damals nicht weiterverfolgt.

Die Nutzerkonflikte in der Altstadt und damit vor allem der Fußgängerzone resultieren aus den unterschiedlichen Nutzergruppen mit ganz unterschiedlichen Interessen. So wollen Bürgerinnen und Bürger und Besucherinnen und Besucher bummeln und einkaufen, evtl. gemütlich sitzen. Hotels und Arztpraxen wollen eine Zufahrtsmöglichkeit für ihre Kundschaft, Gastronomiebetriebe und Gewerbe möglichst großzügige Lieferzeiten. Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigte wollen Ihre privaten Stellplätze anfahren und die Handwerker Material und Werkzeug transportieren. Diese Konflikte lassen sich nicht grundsätzlich lösen, weil sie Bestandteil einer lebendigen Altstadt und Fußgängerzone sind. Man kann aber versuchen, die Häufigkeit der Konflikte zu reduzieren, indem man die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer verringert. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Vorschläge.

Derzeitige Situation:

Die Altstadt ist von Norden her über die Neue Straße, die Lange Gasse, Hintere Grabenstraße und Nonnengasse sowie die Schmiedtorstraße erschlossen. Entlang dieser Straßen befinden sich einige wenige Kurzzeitparkplätze, die für Kundinnen und Kunden nicht entbehrlich sind und nach Aussagen der Händler sowie des HGV dringend benötigt werden. Die Fußgängerzone oder der Fußgängerbereich ist grundsätzlich den Fußgängern vorbehalten. Eine Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung möglich oder wenn die Nutzung ausdrücklich durch entsprechende Zusatzzeichen erlaubt ist. Die Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone erlaubt die Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen in der Zeit von 05:00 bis 10:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr (erlaubnisfreie Zeit). Diese Regelung wird durch eine entsprechende Beschilderung angezeigt. Zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb dieser erlaubnisfreien Zeit bedarf es einer in der Regel gebührenpflichtigen Erlaubnis, die bei der Fachabteilung Straßenverkehr zu beantragen ist und die in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

Derzeit wurden und werden in der Fußgängerzone für folgende Zwecke und in der genannten Anzahl Ausnahmegenehmigungen (AG) erteilt:

- 120 AG für Beschäftigte mit Stellplatz oder Garage

- 180 AG für Lieferungen und Leistungen außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten (ohne Parken). Dabei handelt es sich um Paketzustelldienste und Fremdfirmen zur Belieferung
- 69 AG für Lieferungen und Leistungen außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten (mit Parken). Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Gastronomiebetriebe und Gewerbebetriebe
- 96 AG für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Handwerksbetrieben
- 59 AG für Ärztinnen und Ärzte und soziale Dienste beim Hausbesuch
- 25 AG für Marktbeschicker (ohne Parken)
- Handwerksbetriebe und Servicebetriebe erhalten einen Handwerkerblock, der zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone berechtigt. Da diese Blöcke ungeprüft ausgegeben werden, ist es nicht möglich, deren Anzahl festzustellen.

Ohne Erlaubnis und ohne zeitliche Einschränkung dürfen in die Fußgängerzone ein- und ausfahren:

- Anwohnerinnen und Anwohner mit nachgewiesenem eigenen Stellplatz (derzeit 40 Sichtvermerke)
- Schwerbehinderte mit entsprechender Ausnahmegenehmigung
- Taxen, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Müllhandwerk, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montage- und Werkstattfahrzeuge der Stadtwerke

Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist dabei auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, das Parken ist grundsätzlich nicht erlaubt (siehe auch § 4 Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone). Das Befahren der Fußgängerzone ist grundsätzlich für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 to nicht erlaubt.

Die Verwaltung erhält zunehmend Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern, die sich über einen zunehmenden Verkehr in der Fußgängerzone während der erlaubnisfreien und der erlaubnispflichtigen Zeiten beschweren. In diesen Zeiten seien vermehrt Fahrzeuge anzutreffen, bei denen zumindest die Vermutung besteht, dass das Befahren nicht Be- und Entladezwecken dient und eine AG nicht vorhanden ist. Um diese Vermutungen einschätzen zu können, wurde am 07. und 08.11.2011 der gesamte in die Fußgängerzone einführende Verkehr in der Neckargasse, der Kronenstraße, der Neuen Straße, der Haaggasse und der Kornhausstraße gezählt. Das Ergebnis beider Zählungen (Durchschnitt) wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Nutzergruppen	Erlaubnisfreie Zeit 08:00 – 10:00 (Klammer: über 7,5 to)	Erlaubnispflichtige Zeit 10:00 bis 16:00	Gesamt	Anteil
Anwohner	18	32	50	10%
Beschäftigte	18	19	37	7%
Lieferanten	61 (4)	78	139	27%
Handwerker/Chefkarte	54 (1)	50	104	20%
Marktbeschicker	4	3	7	1%
Sozialer Dienst	0	6	6	1%
Erlaubnisfrei	34	44	78	15%
Ohne AG	25 (2)	62	87	17%
Gesamt	214	294	508	100%
außerdem Fahrräder	103	321	424	- / -

Dabei wurde festgestellt, dass in der erlaubnisfreien Zeit von 08:00 bis 10:00 Uhr insgesamt 214 Fahrzeuge in die Fußgängerzone einfuhren, in der erlaubnispflichtigen Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr insgesamt 294 Fahrzeuge. Lieferanten (27 %) und Handwerker (20%) dominieren dabei die Anzahl der eingefahrenen Fahrzeuge; der Anteil der Fahrzeuge ohne Ausnahmege-
nehmigung lag bei etwa 17%. Diese Fahrzeuge fuhren vor allem über die Neue Straße in die Neckargasse und über die Krumme Brücke in die Kornhausstraße ein.

Um den Individualverkehr in der Altstadt merklich einzuschränken, wurden deshalb diese drei Nutzergruppen vorrangig betrachtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Nachstehend sind Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen eine Reduzierung des MIV und Lieferverkehrs erreicht werden kann, ohne größere Eingriffe in das Gefüge von Anlieferung und Versorgung der Altstadt zu verursachen. Diese vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit dem Handel- und Gewerbeverein (HGV), der Bürgerinitiative Altstadt (BI Altstadt), dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband Kreisstelle Tübingen (DeHoGa) und der Kreis-
handwerkerschaft (KHS) besprochen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jeweils dargestellt.

3.1 Nutzergruppe Lieferanten (27 %):

a) Verkürzung der erlaubnisfreien Lieferzeiten

Eine Verkürzung der erlaubnisfreien Zeiten wäre mit einer entsprechenden Satzungsänderung möglich. Da in den frühen Morgenstunden zwischen 05:00 und 06:00 nur sehr wenige Geschäfte beliefert werden müssen, schlägt die Verwaltung vor, die Zeiten auf 06:00 – 10:00 und 18:00 – 20:00 Uhr zu verkürzen. Diese Verkürzung entspräche auch den allgemein anerkannten Nachtruhezeiten bis um 06:00 Uhr früh.

Abstimmungsergebnis:

Der komplette Wegfall der erlaubnisfreien Zeiten würde dazu führen, dass die Belieferung vieler vor allem später öffnender Geschäfte nur noch mit Ausnahmegenehmigung und damit gebührenpflichtig erfolgen kann und wird deshalb von der Verwaltung nicht favorisiert. Auch der HGV sieht diese Maßnahme als kritisch an und hält die jetzigen Zeiten schon für sehr knapp bemessen. Er weist außerdem darauf hin, dass der Großteil der Lieferdienste zu Endkunden fährt und nicht in die Betriebe. Dies resultiert aus einem geänderten Kaufverhalten und einer entsprechenden Zunahme von Zustellungen an die Endkunden.

b) Zentrale Versorgung der Altstadt

Darüber hinaus prüft die Verwaltung derzeit in Abstimmung mit den unterschiedlichen Paketdienstunternehmen und dem HGV, inwieweit in den Randbereichen der Altstadt zentrale Haltemöglichkeiten an den Eingängen in die Fußgängerzone, etwa an der Krümmen Brücke, am Faulen Eck, dem Nonnenhaus oder im Bereich der Mühl- oder Gartenstraße, für die Zustelldienste geschaffen werden können, von denen aus die Feinverteilung der Waren zu Fuß oder mit geeigneten Hilfsmitteln wie Sackkarren erfolgen kann. Dadurch soll der Lieferverkehr in der Fußgängerzone reduziert werden. Erste Gespräche mit den einzelnen Paketdienstunternehmen verliefen positiv. Problematisch dabei ist die rechtliche Würdigung eines solchen Vorgehens, das durchaus als Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb bezeichnet werden könnte und damit nicht zulässig wäre. Die Verwaltung wird das Thema weiter verfolgen und dem Gemeinderat berichten.

Anstimmungsergebnis:

Das Thema soll mit den Beteiligten weiter untersucht werden.

3.2 Nutzergruppe Handwerker (20 %):

c) Ausnahmegenehmigung für Handwerker

Die bereits oben beschriebenen Handwerkerblöcke berechtigen zukünftig nur noch zum Befahren der Fußgängerzone und dem Parken auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen und Bewohnerparkplätzen. Das Parken in der Fußgängerzone, in verkehrsberuhigten Bereichen und in eingeschränkten Halteverbots unterliegt künftig einer Einzelfallprüfung. Hierfür werden Kriterien für die Definition der Notwendigkeit entwickelt. Damit wird sichergestellt, dass Handwerkerfahrzeuge weitgehend nur dort abgestellt werden, wo das Parken regulär erlaubt ist. Ein Nachahmungseffekt durch andere Autofahrer entfällt. Außerdem stehen Ladezonen zukünftig für den regulären Lieferverkehr zur Verfügung.

Die Ausnahmegenehmigungen über die Handwerkerblöcke werden nur noch unter Nachweis der zu erledigenden Tätigkeit mit einer Nummer versehen ausgegeben und einzeln geprüft. Eine Ausgabe an Handwerkerbetriebe ohne Nachweis der durchzuführenden Arbeiten ist nicht mehr möglich. Die Gebühr für eine solche Ausnahmegenehmigung beträgt derzeit 5,00 EUR pro Tag und Fahrzeug. Alternativ könnte eine Gebührenerhöhung dazu führen, dass die Inanspruchnahme nur restriktiver erfolgt. Die Stadt Freiburg erhebt für eine solche Ausnahmegenehmigung eine Gebühr in Höhe von 15 EUR.

Die reibungslose Durchführung von Handwerkerarbeiten bleibt durch diese Maßnahme nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Die Vertreter des Handwerks lehnen eine solche Verschärfung der Genehmigungspraxis grundsätzlich ab. Die für das Handwerk notwendige Flexibilität bei der Auftrags erledigung ginge durch das notwendige Genehmigungsverfahren verloren. Befürchtet werden außerdem Umwegfahrten und Mehrfahrten bei der Suche nach geeigneten Parkmöglichkeiten.

Eine Gebührenerhöhung würden die Vertreter der Kreishandwerkerschaft ebenfalls nicht befürworten, weil diese Gebühren an den Endkunden weitergegeben werden müssten und somit die Altstadtbewohnerinnen- und Bewohner belastet würden.

d) Ausnahmegenehmigung für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Handwerksbetrieben

Für diesen Personenkreis gab es bisher eine Ausnahmegenehmigung unter anderem zum Befahren der Fußgängerzone. Begründung war, dass es ohne weiteres möglich sein muss, Baustellen auch innerhalb der Fußgängerzone kurzfristig aufzusuchen, ohne dafür einen Handwerkerblock, also eine Tagesgenehmigung verwenden zu müssen. Die Verwaltung ist der Meinung, dass man diesem Personenkreis das Parken außerhalb der Fußgängerzone weiterhin ermöglichen sollte, das Befahren und Parken innerhalb der Fußgängerzone jedoch verzichtbar ist. Dafür sollte die Gebühr von derzeit 175 EUR auf 125 EUR pro Jahr reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

Dem Wegfall dieser Ausnahmegenehmigung stehen die Vertreter des Handwerks ebenfalls sehr ablehnend gegenüber, weil dieser mit einem Mehraufwand an Zeit für die Parkplatzsuche verbunden ist.

3.3 Nutzergruppe Lieferanten und Handwerker (47 %)

e) Ausnahmegenehmigung für Fußgängerzone

Um Kontrollen zu erleichtern, schlägt die Verwaltung vor, Ausnahmegenehmigungen, die ausschließlich zum Befahren oder zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone berechtigen, zukünftig farblich unterschiedlich zu gestalten. Die üblichen Ausnahmegenehmigungen sind weiß mit rotem Rand, die Ausnahmegenehmigungen für die Fußgängerzone erhalten (bspw.) einen grünen Rand.

Die Gebühren für diese Ausnahmegenehmigungen werden wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung um 20% erhöht. Damit müsste beispielsweise ein Handwerker mit Handwerkerkarte außerhalb der Fußgängerzone eine Tagesgebühr von 5,00 EUR, in der Fußgängerzone 6,00 EUR bezahlen. Ein Lieferant, der eine Jahresgebühr von 100,00 EUR für eine Ausnahmegenehmigung bezahlt, müsste für das Befahren der Fußgängerzone 120,00 EUR bezahlen. Eine solche Gebührenerhöhung ist nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr möglich.

Abstimmungsergebnis:

Die Vertreter der Handwerker lehnen eine Gebührenerhöhung aus den unter c) genannten Gründen ab, der HGV steht einer Gebührenerhöhung kritisch gegenüber.

3.4 Nutzergruppe ohne AG (17%)

f) Vollzugsdefizit in der Altstadt

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Kontrollen gerade in den Abendstunden und an den Wochenenden zu verstärken. Für die kontrollierenden Mitarbeiter ist in diesem Zusammenhang eine Schulung vorzusehen, die speziell das Anhalten und die Kontrolle von Fahrzeugen beinhaltet.

Abstimmungsergebnis:

Die BI Altstadt ist der Meinung, dass das Befahren der Fußgängerzone nur durch entsprechende massive Kontrollen einzudämmen ist.

3.5 Alle Nutzergruppen (100 %)

g) Sperrung der Neckargasse (auf Höhe der Einfahrt zum Holzmarkt)

Eine weitere Möglichkeit, die Fußgängerzone zumindest als Abkürzungsstrecke unattraktiv zu machen und damit die Verkehrsbelastung deutlich zu verringern, wäre die Sperrung der Neckargasse für durchfahrende Fahrzeuge auf Höhe der Stiftskirche. Die Verwaltung sieht derzeit keine wirkungsvolle Möglichkeit der Sperrung (Poller), die die Forderung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten auf freie Durchfahrt gewährleistet. Ein besonderes Problem einer Pollerlösung ist zudem der dann notwendige Linksabbieger in die Neckargasse, damit Bursagasse und Klinikumsgasse erreichbar bleiben sowie die nur eingeschränkte Wendemöglichkeit im Bereich Klinikumsgasse.

Abstimmungsergebnis:

Die Belieferung der Neckargasse und die Anfahrt zum Evangelischen Stift müssten weiterhin möglich sein, weshalb der HGV eine solche Maßnahme ablehnt, weil er massive Probleme für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Belieferung der Geschäfte befürchtet. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die Vorlage 76/2004 hingewiesen.

Stattdessen schlägt die Verwaltung vor, das Abbiegeverbot von der Neckarbrücke in die Neckargasse und den Beginn der Fußgängerzone durch eine entsprechende Beschilderung an einem zentralem Standort zu verdeutlichen und regelmäßige Durchfahrkontrollen durchzuführen. Außerdem könnte der Einfahrtsbereich in die Neckargasse durch eine entsprechende Möblierung so umgestaltet werden, dass diese von weithin als Beginn einer Fußgängerzone wahrgenommen wird und Fahrzeuge nicht so komfortabel wie bisher zufahren können.

h) Änderung der Verkehrsführung

Ob sich der Zulieferverkehr in der Altstadt durch eine Änderung der Verkehrsführung beeinflussen lässt, wird von der Verwaltung derzeit geprüft. Die baustellenbedingte Sperrung der westlichen Hafengasse führte zu einer geänderten Verkehrsführung in der Langen Gasse.

Im Rahmen des geplanten Beteiligungsprozesses zur Verkehrsführung in der Altstadt werden die auf Dauer angelegten Veränderungsmöglichkeiten behandelt.

Um den Verkehr in dem umgestalteten westlichen Bereich der Hafengasse zu beruhigen und aufgrund der vielfältigen Nutzung wird die Verwaltung die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches für diesen Bereich in einer gesonderten Vorlage vorschlagen.

3.6 Weitere Maßnahmen, die von der Verwaltung nicht vorgeschlagen bzw. die weiter verfolgt werden:

i) Allgemeine Gebührenerhöhung für Ausnahmegenehmigungen

Eine Gebührenerhöhung für Ausnahmegenehmigungen verspricht keine Reduzierung der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen, weil der Bedarf unabhängig von der Gebührenhöhe besteht. Zudem wurden die Gebühren am Jahresanfang 2010 bereits erhöht. Es kann keine Aussagen zum Verhältnis Gebührenhöhe und Anzahl der Ausnahmegenehmigungen getroffen werden.

j) Beschilderung umliegender Parkmöglichkeiten

Parkhäuser und Parkmöglichkeiten müssen im Rahmen eines Parkleitsystems besser ausgeschildert werden. Abstellplätze für Zweiradfahrer könnten ergänzend aufgenommen werden. Eine solche Beschilderung trägt allerdings nicht zur Entlastung der Altstadt bei.

k) Park und Ride

Die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines Park and Ride-Systems in Tübingen wurde im Jahr 1992 von einem externen Büro geprüft. Die Entfernung denkbarer Parkplätze am Stadtrand vom Stadtzentrum ist für eine ausreichende Nutzung zu gering, die Nutzungspotentiale sind zu klein und das notwendige Zubringersystem mit Bussen im dichten Takt ist wirtschaftlich nicht darstellbar.

l) Bessere Abstellmöglichkeiten für Radfahrer

Diesbezügliche Verbesserungen innerhalb der Altstadt werden im Rahmen der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes erarbeitet.

3.7 Antrag der CDU-Fraktion

Zu den einzelnen Punkten des CDU-Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Anlieferungen werden nicht eingehalten. Gibt es die überhaupt noch?

Die oben genannten erlaubnisfreien Zeiten zum Einfahren in die Fußgängerzone existieren unverändert und werden vom Vollzugsdienst überwacht.

Die Lieferwagen werden immer voluminöser.

Die Einfahrt in die Fußgängerzone ist nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 to erlaubt. Fahrten mit größeren Fahrzeugen sind nur mit Ausnahmegenehmigung möglich. Diese wird nur erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Zulieferung mit anderen Fahrzeugen nicht möglich ist. Derzeit sind für das Altstadtgebiet 6 Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 to erteilt.

Der Zuwachs an Warenbestellungen durch das Internet führt zu vermehrtem Lieferverkehr, desgleichen die zahlreichen mehrfach täglichen Anlieferungen an Filialisten.

Diese Entwicklung beobachtet die Verwaltung ebenfalls mit Sorge. Sie ist unter anderem Folge abnehmender Lagerflächen und der Versorgung der Filialen von zentralen Lager- oder Produktionsstätten außerhalb der Innenstadt. Diese Zulieferer nutzen aus Kostengründen in der Regel die erlaubnisfreien Zeiten.

Die Belieferung von Privatkunden hat ebenfalls zugenommen, da auch Bestellungen über das Internet laut einschlägiger Statistiken seit Jahren stark zunehmen.

Der ÖPNV wird nicht mehr durch kleinere Busse bedient.

Die seit Ende 2008 auf der Linie 9 und 12 verkehrenden Busse sind 2 m kürzer als ein normaler Linienbus. Zudem werden seit dem 14.11.2011 Minibusse mit 19 Sitzplätzen speziell für den Einsatz in der Altstadt getestet.

Großfahrzeuge jeder Art stehen stunden-, manchmal tagelang in der Altstadt bei umfangreichen Sanierungen, Umzügen etc.

Sanierungsarbeiten und Umzüge müssen bei der Verwaltung beantragt werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum außerhalb der erlaubnisfreien Zeiten stattfinden. Dabei wird jeder Antrag vor Ort gemeinsam mit dem Unternehmen geprüft und dabei Flächen festgelegt, die für die Arbeiten beispielsweise zur Lagerung von Baumaterialien unentbehrlich sind. Die Inanspruchnahme solcher Flächen ist gebührenpflichtig. Es werden aber keine Flächen für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Für diese ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Auch der MIV ist nicht nur in der Fußgängerzone, sondern auch im verkehrsberuhigten Bereich (Schmiedtorstraße) zu überprüfen.

Der gemeindliche Vollzugsdienst ahndet Parkverstöße auch innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche und kontrolliert in unregelmäßigen Abständen die Geschwindigkeit.

4. Lösungsvarianten

4.1 Freiburger Modell:

Die oben unter a-h genannten Möglichkeiten sind Einzelmaßnahmen, die sicherlich dazu beitragen, den Verkehr in der Altstadt zu reduzieren. Um eine nachhaltige und vor allem deutlich spürbare Entlastung der Altstadt zu erreichen, müsste nach Auffassung der Verwaltung jedoch konzeptioneller vorgegangen werden. Einzelmaßnahmen wie oben beschrieben, werden keine signifikante Verbesserung der Situation erbringen. Zudem ist zu beachten, dass bei Einzelmaßnahmen auch der Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Freiburger Modell zu verwirklichen. Dies würde in

der Umsetzung bedeuten, dass die gesamte Fußgängerzone von 10:00 bis 18:00 Uhr für alle Nutzergruppen gesperrt sein würde, mit Ausnahme der Bewohnerinnen und Bewohner und den Beschäftigten mit eigenem Stellplatz. Dies hätte zur Folge, dass Lieferungen grundsätzlich nur noch von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr möglich wären. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten müssen zu Fuß erledigt werden, was aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Fußgängerzone durchaus zumutbar wäre. Handwerker dürften die Fußgängerzone in dieser Zeit ebenfalls nicht mehr befahren, wobei eine Regelung für Reparaturdienste gefunden werden müsste. Diesen Betrieben, deren überwiegender Geschäftszweck die Durchführung von handwerklichen Reparaturarbeiten ist, könnte man beispielsweise eine Notfallplakette erteilen. Alle anderen Handwerker könnten mit einer wie bisher erteilten Ausnahmegenehmigung Bewohner- und Kurzzeitparkplätze außerhalb der Fußgängerzone nutzen. Fahrzeuge könnten nur noch dann in der Fußgängerzone abgestellt werden, wenn diese nachweislich vor Ort benötigt werden oder wenn schwere, für die durchzuführenden Arbeiten erforderliche Gegenstände zu befördern sind. Auch bei der Abwicklung von Baustellen würde entsprechend verfahren.

Diese konsequente Regelung wird bspw. in Freiburg seit etwa 30 Jahren erfolgreich praktiziert.

Nach den bisherigen Abstimmungsergebnissen (s.o.) geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass mit erheblichem Widerstand einzelner Nutzergruppen zu rechnen wäre. Deshalb hat die Verwaltung bis dato diese Variante noch nicht mit den Nutzergruppen besprochen. Sollte der Gemeinderat aber dieser Lösungsvariante näher treten wollen, würde die Verwaltung mit den Nutzergruppen Gespräche mit dieser Zielrichtung führen. Bei der Umsetzung müsste den Händlern, Lieferanten, Handwerkern und anderen Beteiligten zudem Gelegenheit gegeben werden, sich auf diese Neuausrichtung einzustellen und eine entsprechende Übergangszeit gewährt werden. Details müssten mit allen Beteiligten abgestimmt und parallel müsste durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für diese Neuausrichtung entsprechend geworben werden. Auch könnte ein Erfahrungsaustausch mit Freiburg hilfreich sein.

Die Vorteile für eine solche Vorgehensweise sind nach Meinung der Verwaltung offensichtlich. Es wird eine spürbare Entlastung der Altstadt erreicht. Die Durchführung von Kontrollen wird wesentlich vereinfacht, die Einschränkungen gelten für fast alle Nutzer in gleichem Maße. Verkehr in der Fußgängerzone würde in der Zeit von 10:00 bis 18:00 praktisch nicht mehr stattfinden.

4.2 Keine der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen werden umgesetzt.

4.3 Es werden nur einzelne Maßnahmen umgesetzt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen fallen nur geringe Kosten an. Für die unter g) vorgeschlagene Umgestaltung würden Kosten in Abhängigkeit vom Ausmaß der Maßnahme anfallen. Für die Maßnahme f) entsteht ein erheblicher Mehraufwand in der Sachbearbeitung. Dieser kann voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal aber abgearbeitet werden.

6. Anlagen

keine